

Entwicklung der autoritären Kanzlerherrschaft fördert, ist nach dem Grundgesetz hinsichtlich der Organisationsstruktur der Regierung das Kanzlerprinzip, das vor allem in der Richtlinienkompetenz seinen Ausdruck findet, mit dem Kollegialprinzip¹⁸ und dem Ressortprinzip¹⁹ verbunden. Das Kanzlerprinzip wird durch das Kollegialprinzip abgeschwächt.

Das Kollegialprinzip wie auch das Ressortprinzip haben durch die in der westdeutschen Verfassungswirklichkeit immer stärker hervortretende autoritäre Kanzlerherrschaft zwar bereits wesentlich an Bedeutung verloren, doch versuchen die herrschenden Kreise des Monopolkapitals und ihre Vertreter in der Bonner Regierung sich nunmehr auch dieser liberalen Züge des Grundgesetzes auf dem Weg zur totalen Kanzlerdiktatur zu entledigen. Die verfassungsmäßige Organisationsstruktur der Bundesregierung entspricht nicht mehr den Anforderungen der neuen Stufe ihrer reaktionären Machtausübung. Die Herren der Rüstungsmonopole sehen im Kollegial- und Ressortprinzip, aber auch in der Koalitionsregierung potentielle Gefahrenmomente erwachsen, die die straffe und beschleunigte Durchsetzung der innen- und außenpolitischen Ziele des westdeutschen Imperialismus hemmen, im Kabinett die Reibungsverluste verstärken und die Funktionsfähigkeit der Regierung vermindern könnten.

Für die herrschenden Kreise des Monopolkapitals ist deshalb das Problem der Sicherung der Effektivität und Funktionsfähigkeit der Regierung vor allem eine Frage des Ausbaus der Macht des Bundeskanzlers. Das wird auch in einem Artikel des Direktors der Deutschen Bank A. Hüttl deutlich, in dem er schreibt: „Es ist unübersehbar, daß das Kabinett in der Kette unseres Regierungssystems ein schwaches Glied bildet. Es ist ein Mangel der Verfassung, daß sie die Bildung einer starken Regierungsspitze erschwert. Der Vorrang des Kanzlers kann diesen Defekt der Verfassung nur verdecken, aber nicht kompensieren.“ Hüttl fordert: „Es ist unsere Aufgabe, die Anforderung der Gegenwart zu erkennen und das überkommene Regierungssystem in ein modernes Instrument staatlichen Lebens zu verwandeln.“²⁰

Die sogenannte Große Koalition, die von der CDU/CSU unter Einbeziehung einiger sozialdemokratischer Minister gebildet wurde, soll gewissermaßen als Übergangsregierung die Voraussetzungen für die umfassende Kanzlerdiktatur schaffen.

II

Von westdeutschen Staatswissenschaftlern und Politologen werden eine Reihe von Projekten für die Kabinettsreform entwickelt, mit denen das westdeutsche Regierungssystem „modernisiert“ und die totale Kanzler-

¹⁸ Das Kollegialprinzip wird allgemein aus Art. 65 Satz 3 GG und aus Art. 62 GG abgeleitet. Diesen kollegialen Charakter der Bundesregierung betonen auch Mangold / Klein im Kommentar zum Grundgesetz, indem sie feststellen, daß die Bundesregierung „ein unmittelbares kollegiales Staats- (Verfassungs-) Organ ist“ (Mangold/Klein, Das Grundgesetz, Bd. II, 2. Aufl., [West-]Berlin 1964, S. 1198). Das Grundgesetz überträgt dem Kabinett als Kollegialorgan ausdrücklich eine Reihe wichtiger Entscheidungen, die es durch Beschluß mit Stimmenmehrheit trifft. Erst bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Bundeskanzlers ausschlaggebend (vgl. Mangold / Klein, a. a. O., Kommentar zu Art. 67 GG, Anm. V/3).

¹⁹ Das sogenannte Ressortprinzip ergibt sich aus Art. 65 Satz 2 GG. Danach leiten die Minister im Rahmen der Richtlinien der Politik ihren Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung.

²⁰ A. Hüttl, „Koordinierungsprobleme der Bundesregierung“, Der Staat (Westberlin), 6. Bd., 1967, S. 13, 15